

Die andere Realität - Hindernisse bei der Familiengründung im 18. Jahrhundert auf der Zürcher Landschaft

Autor(en): **Balimann, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die andere Realität - Hindernisse bei der Familiengründung im 18. Jahrhundert auf der Zürcher Landschaft

Barbara Balimann

Summary

For large segments of the population in the old agrarian-based society it was not possible to establish a family. When industrialization changed the economic conditions, members of the lower class were able to consider marriage. However, the laws and the interests of the powerful still stood in their way, in the eighteenth century still trying to prevent financially insecure people from founding families. The following article presents case studies from the rural community of Kloten in Canton Zurich which illustrate some of the typical difficulties encountered by people who wanted to marry.

Résumé

Dans les anciennes sociétés rurales il n'était pas possible de fonder une famille. Avec l'industrialisation les services économiques se modifièrent et les membres des basses couches sociales purent penser au mariage. Néanmoins les lois et les intérêts des puissants firent obstacle et tentèrent d'empêcher les fondations de famille par les pauvres gens. Dans cet article, cette approche sera analysée à la lumière d'un cas tiré de la région zurichoise, de Kloten plus précisément, où les hommes furent confrontés à de grandes difficultés lorsqu'ils voulurent se marier.

Zusammenfassung

In der alten Agrargesellschaft war es weiten Bevölkerungskreisen nicht möglich, eine Familie zu gründen. Durch die Industrialisierung veränderten sich aber die ökonomischen Bedingungen, und auch Angehörige der Unterschicht konnten ans Heiraten denken. Ihnen standen jedoch die Gesetze und die Interessen der Mächtigen im Wege, die auch noch im 18. Jahrhundert versuchten, Familiengründungen von ärmeren Leuten zu verhindern. Im folgenden Artikel werden anhand von Einzelfällen aus der Zürcher Landgemeinde Kloten einige typische Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen Menschen damals konfrontiert werden konnten, wenn sie sich verehelichen wollten.

1. Ausgangslage

Im Zürich des 18. Jahrhunderts standen junge Paare, welche eine Lebensgemeinschaft gründen wollten, in einem Spannungsfeld von Wirtschaftslage, gesetzlichen Normierungen und Brauchtum.

In der vorindustriellen Gesellschaft war vielen Menschen aus der Unterschicht eine Heirat verwehrt wegen der fehlenden materiellen Basis - und zwar lebenslänglich. Durch die aufkommende Industrialisierung veränderte sich die wirtschaftliche Lage und auch das Lebensgefühl dieser Menschen. Man konnte nun eine Familie ernähren, ohne eigenen Boden zu besitzen. Allerdings war man dabei konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Die neuen Gedanken und Lebensgewohnheiten wurden nicht nur in der Stadt verbreitet, sondern waren bis zu einem gewissen Grad auch auf der Landschaft bekannt, und der Wunsch nach individuellem Lebensglück wurde hierdurch bestärkt. Diesen Ideen diametral gegenüber stand die Orthodoxie der Staatskirche, die mit den althergebrachten Mitteln gegen neue Gegebenheiten kämpfte. Ihr zur Seite standen in diesem speziellen Fall die Dorfgewaltigen, welche um ihre Macht und um die wirtschaftlichen Ressourcen ihrer Gemeinden fürchteten, wenn deren Bürgerschaft zu sehr anwachsen würde. Dies führte zu einem gemeinsamen Kampf

gegen sogenannte „unzeitige Ehen“, d.h. gegen Heiraten, die aus ökonomischen Gründen nicht erwünscht waren.

Die gültige Norm setzte eine Eheschliessung mit der Gründung eines eigenen Hausstandes gleich. Die Heiratserlaubnis war immer noch an wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden, und es stand lange nicht allen ehemündigen Menschen frei, eine Familie zu gründen. Die sich verändernden sozio-ökonomischen Bedingungen, das Bevölkerungswachstum und die Abgrenzungsmechanismen der Gemeinden verschärften die Situation zusätzlich. Dies spiegelt sich darin, dass die Ehereinleitung im 17. und 18. Jahrhundert immer stärker normiert und den obrigkeitlichen Kontrollmechanismen zugänglich gemacht wurde. (Balimann 1994, 148ff.)

Ein Eheversprechen musste gemäss der Satzung von 1719 möglichst vor Zeugen abgelegt werden, und die Verkündigung der Heirat sollte spätestens sechs Wochen später erfolgen (StAZ B III 65, 57-62). Diese beiden Vorschriften richteten sich gegen die brauchtumsmässige Ehereinleitung; denn es war bis weit ins 18. Jahrhundert hinein üblich, dass ein Eheversprechen unter vier Augen errichtet wurde.¹

Das Eheversprechen galt traditionell als Anfang der Ehe², was zur Folge hatte, dass die Verlobten nicht nur die Pflichten von Eheleuten übernahmen, sondern auch deren Rechte auslebten. So führte die Kirche einen aussichtslosen Kampf gegen den verbotenen „frühzeitigen Beischlaf“ von versprochenen, aber noch nicht getrauten Paaren. Eine gewisse Resignation vor dieser Tradition zeigt sich auch bei der Begrenzung der Verlobungsdauer auf sechs bis acht Wochen.³ Paare, deren erstes Kind im Zeitraum von sieben bis neun Monaten nach der Hochzeit zur Welt kam, wurden nicht wegen frühzeitigen Beischlafs gebüsst. Bestraft wurden nur Paare, bei denen offensichtlich wurde, dass sie die Ehe schon früher konsumiert hatten - Paare also, die entweder länger verlobt gewesen waren oder das Eheversprechen erst nach Entdeckung der Schwangerschaft angemeldet hatten.

Im 18. Jahrhundert wurden die Bemühungen, die Eheschliessung ganz unter obrigkeitlich-kirchliche Kontrolle zu bringen, weiter in-

tensiviert. So regelte die Predikantenordnung von 1758 das Brautexamen⁴ genau (vgl. Abbildung 1). Dieses war ein bei der Bevölkerung unbeliebtes Kontrollinstrument. Der Pfarrer überprüfte dabei als verlängerter Arm der städtischen Obrigkeit neben den geistlichen auch die formalen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Heiratswilligen. Dabei fand er meistens Unterstützung der Dorfbehörde, da die Heimatgemeinde jeweils für ihre Fürsorgefälle aufzukommen hatte und sich daher gegen Familiengründungen armer Gemeindeglieder stellte. (Bänninger 1948, 45f. und 67-73; Balimann 1994, 176-182)

Examen
mit neu-
angehenden
Eheleuten.

Wann neue angehende junge Eheleute sich bey einem Pfarrer einstellen, ihr eheliches Versprechen zu eröffnen, und die öffentliche Bestätigung und Einsegnung zu begehren: soll er sie freundlich anhören, und ihnen gründlich vorstellen: Wer den Ehestand eingesezet habe? was er auf sich trage? wie sie sich ernehren wollen oder sollen? und bey solchem Anlase soll er sie allwege ferner im Handel ihres Heils, und sonderlich der H. Sacramenten, unterrichten; auch ihnen, auf ihr Verheissen und Anloben christlich und ehrbar zu leben, mit dienlichen Worten den göttlichen Trost und Segen anwünschen.

Abb. 1 Textauszug über das Brautexamen, Predicanten-Ordnung von 1758 (StAZ, Kd 1.6, 32)⁵

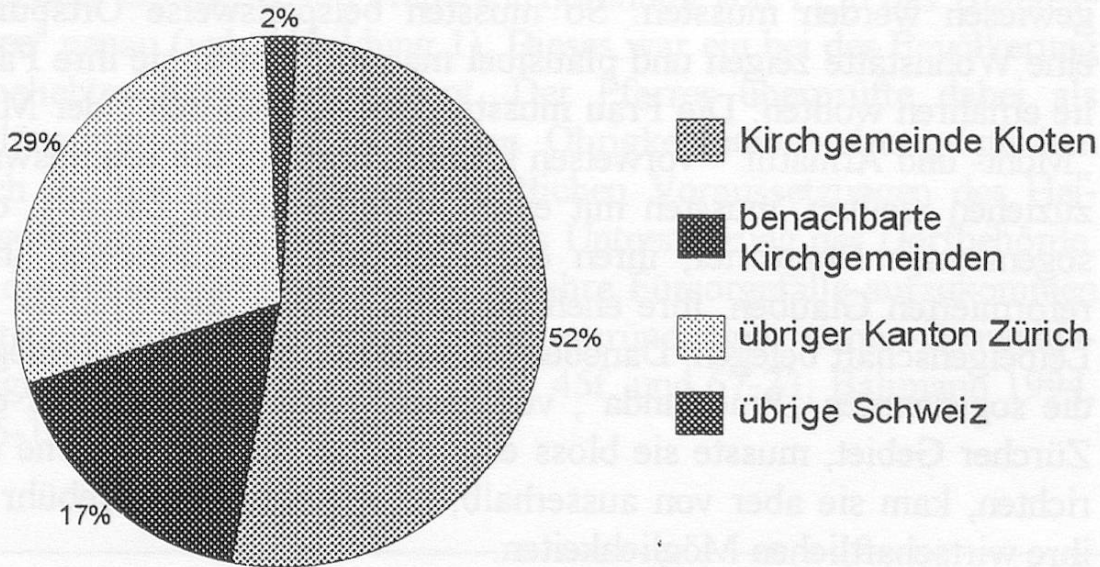
Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde detailliert geregelt, welche Bescheinigungen und welche Einkaufssummen bei Brautexamen vor-

gewiesen werden mussten. So mussten beispielsweise Ortsbürger eine Wohnstätte zeigen und plausibel machen, wovon sie ihre Familie ernähren wollten. Die Frau musste „Bett und Kasten“, der Mann „Mont- und Armatur“⁶ vorweisen können. Frauen⁷, die von auswärts zuziehen wollten, mussten mit einem obrigkeitlichen Zeugnis, dem sogenannten Brautbrief, ihren einwandfreien Lebenswandel, ihren reformierten Glauben, ihre eheliche Geburt sowie ihre Freiheit von Leibeigenschaft belegen. Daneben mussten sie ein Mindestvermögen, die sogenannten „Praestanda“, vorweisen. Kam die Braut aus dem Zürcher Gebiet, musste sie bloss eine „kleine“ Einkaufssumme entrichten, kam sie aber von ausserhalb, so sprengte diese Gebühr oft ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten.

2. Familiengründungen in der Kirchengemeinde Kloten

Kloten⁸ wurde von den Zeitgenossen zum Landwirtschaftsgebiet Zürichs gezählt (Meyer von Knonau, zitiert bei Braun 1960, 79). Allerdings wies die Kirchengemeinde eine grosse Anzahl von Handwerkern auf. Dies hing mit der geographischen Lage zusammen. Über die Glattbrücke, die zur Kirchengemeinde gehörte, führte die Verbindungsstrasse von Zürich nach Schaffhausen und weiter nach Deutschland. Kloten war daher ein Durchgangs- und Rastort mit Wirtshäusern, in denen es nicht immer moralisch einwandfrei zugeht. Viele Klotener lebten und arbeiteten als Wochenaufenthalter in der Stadt oder standen dort in Diensten.

Aufgrund des Pfarrbuchs (StAZ E III 63.6) und der Haushaltsrodel (StAZ E III 63.26 und 63.27) lässt sich einiges über die Eheschliessungen in der Gemeinde sagen. Weitaus die meisten Klotener⁹ folgten einem traditionellen Muster und suchten ihre Ehepartnerin in der Nachbarschaft (vgl. Darstellung 1).

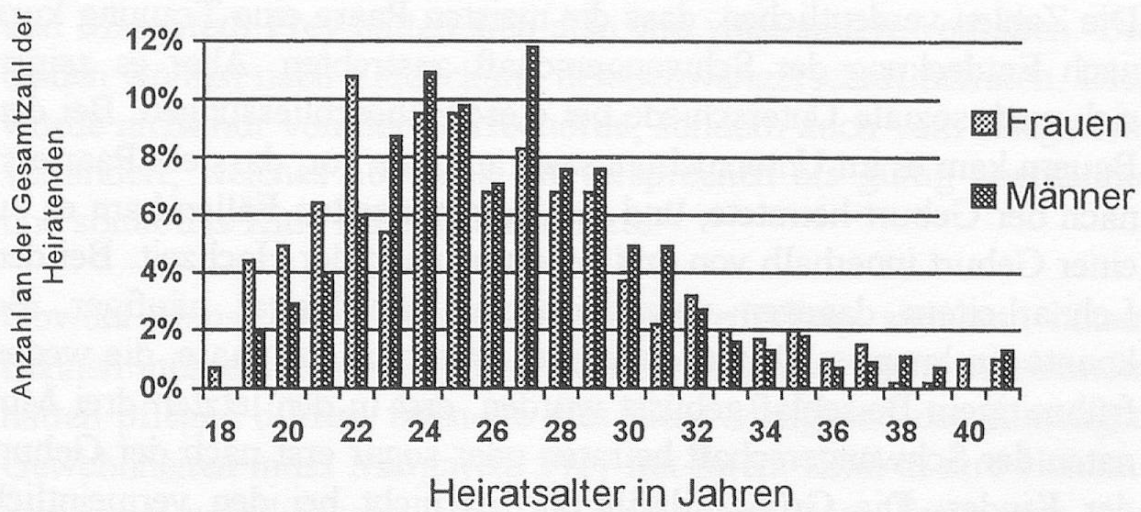


Darstellung 1 Herkunft der Ehefrauen von Klotener Bürgern 1750-1793¹⁰

Untersuchungen der einzelnen Berufsgruppen bringen keine überraschenden Ergebnisse. Die Bauern heirateten vermehrt innerhalb der Gemeinde, während die Handwerker die meisten Ehegattinnen hatten, die nicht aus dem Zürcher Gebiet stammten. Über die ganze Zeit hinweg findet sich aber keine einzige aus dem Ausland stammende Ehefrau. Angesichts der zeitgenössischen Dramatisierung des Problems einheiratender fremder Weibsbilder ist dies ein erstaunliches Ergebnis.¹¹ Die Abgrenzungsmechanismen haben also Wirkung gezeigt.

Es gab nur sehr wenige Paare, die ganz jung heirateten. Bei den Frauen, die mit 18 Jahren heiratsfähig waren, gab es im Untersuchungszeitraum überhaupt keine Sonderbewilligungen. Bei den Männern waren es gerade 2 %, die unter dem Mindestalter von 20 heirateten. Das mit dem mitteleuropäischen Heiratsmuster korrelierende hohe Heiratsalter zeigt sich auch in Kloten. Mit 25 Jahren war erst die Hälfte derjenigen Frauen verheiratet, die überhaupt einmal heiraten würden. Mehr als 15 % dieser Frauen haben erst im Alter

von über 30 geheiratet. Bei den Männern waren dies gar 17% (vgl. Darstellung 2).



Darstellung 2 Heiratsalter in Kloten zwischen 1750 und 1793¹²

Beim Vergleich der Berufsgruppen zeigt sich, dass die Bauern eher jünger heirateten als die Handwerker und die Lohnarbeiter. Dies ist vor allem mit der besseren Wirtschaftslage der wohlhabenden Bauern erklärbar. Bei den Handwerkern verzögerte die lange Ausbildung die Familiengründung, während sich die Angehörigen der Unterschicht erst die materiellen Voraussetzungen zur Eheschliessung schaffen mussten.

Interessant ist auch die Situation der schwangeren Bräute. Bei fast der Hälfte der Erstheiraten in Kloten erfolgte eine Geburt innerhalb von weniger als neun Monaten nach der Hochzeit, was darauf schliessen lässt, dass der Geschlechtsverkehr unter Verlobten üblich war. Knapp ein Drittel der Paare, welche zum ersten Mal heirateten, bekam ihr erstes Kind innerhalb von weniger als sieben Monaten nach der Hochzeit.¹³ Diese Paare wurden in der Regel wegen frühzeitigem Beischlaf gestraft, d.h. sie mussten eine Busse bezahlen und die Frau durfte nicht mit den Ehrenzeichen Brautkrone und Jungfrauenkranz zum Traualtar treten. Viele Paare verschwiegen aber dem Pfarrer die Schwangerschaft und heirateten mit allen Ehrenzeichen. Dadurch

verdoppelte sich die Busse, was für Wohlhabende allerdings kaum ein Problem war.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die meisten Paare eine Trauung kurz nach Entdeckung der Schwangerschaft anstrebten. Aber es zeigen sich auch soziale Unterschiede bei diesen Eheschliessungen. Bei den Bauern kam es im Untersuchungszeitraum nie vor, dass ein Paar erst nach der Geburt heiratete, und nur in vereinzelt Fällen kam es zu einer Geburt innerhalb von drei Monaten nach der Hochzeit. Bei den Lohnarbeitern dagegen verzögerte sich die Heirat häufiger. So konnte ein knappes Drittel derjenigen Unterschichtspaare, die wegen frühzeitigem Beischlaf gebüsst wurden, erst in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft heiraten oder sogar erst nach der Geburt des Kindes. Die Gründe dafür dürften nicht bei den vermeintlich lockeren Sitten der Unterschicht zu finden sein, sondern waren eine direkte Folge davon, dass die Obrigkeit versuchte, Heiraten armer Leute so weit als möglich zu verhindern.¹⁴ Beispiele solcher Behinderungen finden sich in vielen Zürcher Gemeinden. Im Folgenden sollen ein paar exemplarische Fälle aus Kloten vorgestellt werden.

3. Heiratshindernisse im Alten Zürich

3.1. Armut

1771 standen der damals 28 Jahre alte Hans Jakob Stierli¹⁵, gelernter Drechsler und Gelegenheitsarbeiter, und seine ein Jahr ältere Braut Margareth Frey, beide aus Kloten, vor dem Stillstand¹⁶. Die beiden wollten heiraten, aber kamen beim Brautexamen nicht durch. Daher mussten sie mit ihrem Anliegen vor den Stillstand treten. Hier fanden sie auch kein Gehör, denn der Stillstand befürchtete, dass aus einer solchen Heirat „nur Bettelvolk entstehen würde“ (KAK IV B 1A/1, 4.8.1771). Der Mann sei liederlich, verlumpt, ein Bettler gewesen und vor einer Busse geflohen. Über die Frau wurde weder etwas Positives noch etwas Negatives aufgeschrieben. Von ihr wissen wir nur, dass sie an verschiedenen Orten im Dienst stand. Das Ehege-

richt schloss sich den Bedenken des Stillstandes an. Im Stillstandsprotokoll wird eine wichtige Sache nicht erwähnt: Die Braut war zu diesem Zeitpunkt im dritten Monat schwanger. Hans Jakob Stierli und Margareth Frey hatten sich also wie viele andere verhalten. Die beiden wollten nach Entdeckung der Schwangerschaft heiraten. Dies wurde nicht nur von der Dorfbehörde, sondern auch vom Ehegericht verhindert, welches aber das Eheversprechen als gültig anerkannte und somit das Kind für ehelich erklärte.¹⁷

Obwohl Hans Jakob Stierli und Margareth Frey sich nun hätten trennen müssen oder zumindest „keinen Umgang“ mehr miteinander hätten pflegen dürfen, taten sie dies nicht. Aufgrund der damaligen Gewohnheiten muss Margareth Frey mit ihrem Kind in ihre Heimatgemeinde zurückgekehrt sein, da eine schwangere Frau oder eine Mutter mit Kind keinen Dienstherrn mehr fand. Sie lebte wohl bei ihrer Familie in Kloten.

Im März 1772 kam die gemeinsame Tochter zur Welt. Bei ihrer Taufe hatte der Pfarrer noch extra angemerkt, dass die Heirat der Eltern wegen Mittellosigkeit verhindert worden sei. Am 5. Juli 1772 beriet der Stillstand über das Paar, welches „nicht voneinander lassen“ wollte. Die Meinungen über eine mögliche Heirat waren aber kontrovers, so dass die Behörde zu keinem Entschluss kam. Auch am 1. November 1772 war man sich noch nicht ganz sicher; man stimmte nun zwar einer Eheschliessung zu, aber nur unter dem Vorbehalt, dass auch der Landvogt seine Einwilligung erteilen würde. Dieser schien einverstanden, denn am 29. November 1772 - weit mehr als ein Jahr nach dem ersten Versuch - konnten die beiden endlich heiraten. Der Pfarrer merkte bei der Trauung an: „Geschahe endlich (...), weil die Leüth absolute nicht von einanderen lassen wollten.“

Ähnliche Fälle wie der beschriebene finden sich in allen untersuchten Stillstandsprotokollen; auch in den Ehegerichtsprotokollen kommen weitere Beispiele in grösserer Anzahl vor. Die Furcht vor einem Zuwachs „mittelloser Leute“ war in den Gemeinden allgegenwärtig. Zwei Dinge jedoch sind in diesem Fall bemerkenswert: Erstens lenkte die Gemeindebehörde anscheinend selber ein, wenn auch erst mit

erheblicher Verzögerung, und zweitens leistete das Paar offensichtlich hartnäckigen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Anordnungen. Da dies nicht möglich war ohne Rückendeckung in der unmittelbaren Umgebung, lässt sich schliessen, dass die Bedenken der Dorfbehörde nicht unbedingt diejenigen der gewöhnlichen Dorfbewölkerung waren.

Die Dorfbehörde handelte recht pragmatisch, als sie einlenkte. Sie sah wohl ein, dass sie die Entstehung einer neuen Familie nicht verhindern konnte. In solchen Fällen wurde das öffentliche Ärgernis, welches die unverheirateten Eltern mit ihrem Kind waren, höher gewertet als die Bedenken wegen der Mittellosigkeit. Dazu kam, dass die Gemeinde sich ohnehin mit einem möglichen Fürsorgefall konfrontiert sah. Wie sollte Margareth Frey, die immer als Dienstmagd gearbeitet hatte, mit ihrem Kind ein sicheres Auskommen finden? Da beide Beteiligten Gemeindeglieder waren, musste Kloten im Notfall für sie und das Kind aufkommen, wie auch immer ihr Zivilstand sein würde.

3.2. Die leidigen Praestanda¹⁸

1756 wurde über Heinrich Kläusli von Kloten und die Aarburgerin Magdalena Ruef verhandelt (KAK IV B 1A/1, 5. September 1756). Der Pfarrer schrieb, dass die beiden ein uneheliches Kind gezeugt hätten, aber der obrigkeitliche Schein über den Einzug, den die Frau zahlen könne, nicht ausreiche. Die Summe war zu klein, die Familiengründung scheiterte vorerst an den fehlenden Praestanda.

Am 22. Juni 1757, also ein knappes Jahr später, heiratete das Paar dennoch. Im Pfarrbuch ist bei der Trauung eine ausführliche Anmerkung notiert. Das Paar konnte nur deshalb heiraten, weil Kloten aufgrund einer damals neuen Konvention zwischen Bern und Zürich verpflichtet war, „den Bastard“ zu übernehmen und zu versorgen. Vermutlich war Heinrich Kläusli nicht in der Lage, die daraus entstehenden Kosten alleine zu bestreiten oder das Kind „kostenneutral“ innerhalb seiner Familie zu versorgen. Der Gemeinde entstanden so langfristige Ausgaben, die gegen den Fehlbetrag bei der Einkaufs-

summe der jungen Bernerin abgewogen wurden. Der Klotener Stillstand stellte daher selber ans Zürcher Ehegericht den Antrag, diese Heirat zu bewilligen. Sicher hat zu diesem Sinneswandel beigetragen, dass das zweite Kind dieses Paares bereits gezeugt war und der Gemeinde also ohne Heirat noch ein zweiter „Bastard“ zur Last gefallen wäre.

Andere Paare in ähnlicher Situation mussten noch länger warten, bis sie heiraten konnten, so z.B. Kaspar Weiss, ein Knecht aus Kloten, und Anna Meyer aus Affoltern am Albis, die vermutlich wie er in Langnau am Albis in Dienst stand. Ihnen wurde 1761 die Heirat solange untersagt, bis er „Mont- und Armatur“ und sie „Bett und Kasten“ sowie die Praestanda hätten; zudem musste die junge Frau noch konfirmiert werden (KAK IV B 1A/1, 1. und 15. November 1761). Die Beschaffung der nötigen Mittel dauerte bei diesem jungen Paar eine Weile. Erst am 18. Februar 1764, knapp zwei Jahre nach der Geburt des Kindes, wurden die beiden endlich getraut.

Oft waren die Bedenken von Pfarrer und Stillstand auch unbegründet, so beispielsweise bei Felix Meyer aus Kloten und Elisabeth Kunz aus Steinmaur. Der Mann wollte beim Pfarrer seinen Taufschein abholen, damit er sich in der Heimatgemeinde der Frau „einweiben“ konnte. Der Pfarrer hatte Bedenken und informierte den Stillstand, der diese teilte. Man wollte sich informieren, ob es „nicht ein solcher Heürath geben möchte, auss welchen zu seiner Zeit ein Bettelhaufen, der Kirch Kloten zur last entstehen möchte“, denn die Familie würde ja das Klotener Heimatrecht erhalten (KAK IV B 1A/1, 4. Mai 1760). Vier Wochen später war dann der Bescheid da, die Braut sei schwanger und könne ihr Einzugsgeld vorweisen. Die Heirat wurde bewilligt; allerdings konnte das Paar nun nicht mehr „in Ehren“ heiraten, sondern die Frau musste auf den Kranz verzichten.

3.3. Drohender Verlust des Heimatrechts

Weshalb kümmerte sich ein Mann überhaupt um die Heiratsformalitäten jener Zeit, in der wegen mangelnder Kommunikationsmöglichkeiten eine Überprüfung von Personalien oft gar nicht möglich war, und heiratete nicht einfach die Frau, mit der er ja so oder so in der Fremde zu leben gedachte? Verschiedene Männer aus der Kirchgemeinde hatten ohne Rücksicht auf die Formalitäten gehandelt - mit gravierenden Folgen. So beispielsweise der Klotener Jakob Brunner, ein Gärtner, der in Basel lebte und dort auch eine Familie gegründet hatte. Er gelangte 1791 an die Gemeinde, um einen Heimatschein zu erhalten (KAK IV B 1A/2, 7. August 1791). Die Ausstellung desselben wurde ihm verweigert, da er seine Heirat in Kloten nicht verkündet, die Praestanda seiner Frau nicht gezeigt und für sie das Einzugsgeld an Kloten nicht entrichtet hatte. Dadurch hatte er für sich und seine Nachkommen sowohl das Heimatrecht in Kloten als auch das Landesrecht in Zürich verwirkt. Die gesamte Familie war somit heimatlos, was in der damaligen Zeit schwerwiegende Folgen haben konnte. Da Jakob Brunner kein armer Mann war, konnte er die Angelegenheit nachträglich mit dem Landvogt auf der Kyburg regeln. Neben dem Einzug, den er für seine Frau nachträglich zu entrichten hatte, musste er eine grosse Summe bei der Kirchgemeinde Kloten als Sicherheit hinterlegen. Darauf erhielt er mit seiner ganzen Familie das Klotener Bürgerrecht. Hätte er die Summe nicht hinterlegen können, so wäre die Familie sozial abgestürzt in die Schicht der Heimatlosen, für die sich niemand zuständig fühlte. Welche Folgen dieser Status haben konnte, zeigt das Beispiel von Elisabeth Taiggler.¹⁹

Elisabeth Taiggler wurde 1741²⁰ in Oberhausen, einem Dorf der Kirchgemeinde Kloten geboren als uneheliche Tochter einer Ortsbürgerin und eines „Augsburgers“,²¹ über den keine genaueren Angaben gemacht werden. Sie lebte immer in der Gemeinde bei ihrer Mutter, hatte aber das Bürgerrecht nie erhalten, sondern wurde ihr Leben lang als Fremde, gar als Ausländerin betrachtet, obwohl sie auch aus der Heimat ihres Vaters keinerlei Papiere hatte. Faktisch hatte sie keine Heimat, niemand fühlte sich für sie zuständig.

Im Herbst 1761 wurde bekannt, dass sie schwanger sei. Der ledige Mann, den sie als Vater ihres Kindes bezeichnete - er stammte aus einer Nachbargemeinde - bestritt jedoch die Vaterschaft. Das Ehegericht stellte das Verfahren ein, bis die Frau während der Geburt verhört²² worden sei. Der Pfarrer schien der Frau nicht zu glauben, jedenfalls berief er sie zu sich und schloss sie über Weihnachten „wegen ihrer ärgerlichen Umstände“ von der Kommunion aus - eine Massnahme, die sonst nur für notorische Tunichtgute angewendet wurde. Diese massive Sanktion war nicht üblich und befremdet um so mehr, weil der schliesslich geständige Kindesvater der jungen Frau eine Entschädigung für die „Blumen“, d.h. für die verlorene Jungfräulichkeit, bezahlen musste.

3.4. Invalidität

In den folgenden zwölf Jahren scheint sich Elisabeth Taiggler unauffällig verhalten zu haben; jedenfalls findet sich keine Spur von ihr in den Protokollen bis 1774, als sie sich mit Rudolf Schütz, „dem Blinden von Oberhausen“, verheiraten wollte. Rudolf Schütz, damals 28 Jahre alt, hatte kurz zuvor seine Mutter, bei der er gelebt hatte, verloren. Pfarrer und Stillstand untersagten dem Paar die Heirat und jeglichen zukünftigen Umgang miteinander. Begründet wurde dieses Verbot vielschichtig. Die Sehbehinderung wurde als „Strafe des Herrn“ betrachtet. Ein derart getroffener Mensch solle Busse üben und nicht an Wollust denken. Rudolf Schütz akzeptierte jedoch dieses Verdikt nicht mit der Begründung, er sei ja nicht ganz blind, sondern noch zu vielen Arbeiten fähig. Ein weiterer Grund für das Heiratsverbot war die Furcht vor einer Vererbung der Sehbehinderung. Zudem wurde Rudolf Schütz vorgehalten, er sei von jeher von der Fürsorge abhängig gewesen und würde dies auch bleiben. Der Verdienst seiner Braut Elisabeth Taiggler würde nicht ausreichen, um eine Familie zu ernähren. Ihm wurde auch zum Hindernis gemacht, dass er nicht wehrfähig war. Zusätzlich führte der Pfarrer an, dass er ihm die Heiratserlaubnis auch verweigern würde, wenn er eine ehrbare Frau aus dem Zürcher Gebiet heiraten wollte. Seine Vorbehalte seien um so mehr begründet, als die Ausgewählte ein „Bastard“, eine Hure²³ und zudem eine Fremde sei, die „die Prästan-

da von 200 Reichsthaler samt Beth und Kasten ihr lebtag nicht zusammen bringen, folglich auch ihr lebtag in unserem Land nirgends werde heürathen können“ (KAK IV B 1A/2, 5. Juni 1774). Anschliessend vermerkte der Pfarrer, dass seine Verweigerung dieser Heirat bei vielen Dorfbewohnern auf Missbilligung gestossen und dass das Paar zu Widerstand ermuntert worden sei.

Das Verbot nützte nichts; das Paar blieb zusammen. Offensichtlich waren die Ressourcen der beiden gross genug, hatte doch Elisabeth Taiggler sich und ihr Kind schon längere Zeit ohne Unterstützung durchgebracht. Auch als der Pfarrer dem Blinden 1776 alle Fürsorgeleistungen strich, blieb das Paar beisammen. Ab 1776 befasste sich auch das Ehegericht mit den beiden, denn inzwischen war das erste von insgesamt vier Kindern dieses Paares unterwegs. Auch das Ehegericht untersagte ihnen jeglichen Umgang. 1778 wurde ihnen vom Ehegericht zusätzlich mit körperlicher Züchtigung gedroht und 1780 gar mit Gefangenschaft, da sie dem Verbot zuwider gehandelt hätten. Durch „dringliches Bitten“ entkamen sie aber den körperlichen Strafen. Ganz nebenbei erklärte das Ehegericht jeweils die weiteren Kinder für ehelich. Der Pfarrer seinerseits gelangte 1780 an die Vögte, um die fremde Elisabeth Taiggler des Landes verweisen zu lassen; aber sie gehorchte nicht. Als sie an einem Rechtstag aus dem Land verbannt wurde, blieb sie weiterhin in Oberhausen. Am 18.1.1780 gab es erstmals Anzeichen für eine Wende. Das Ehegericht forderte Pfarrer Brennwald von Kloten auf zu bedenken, ob es nicht besser wäre, dem Paar die Heirat zu bewilligen, „wodurch alles Sündliche u. ärgerliche gehoben seyn wurde, (...)“ (StAZ YY1.271, 3). 1784 schienen schliesslich auch die Gemeinde Oberhausen und die Kirchgemeinde Kloten ihren Widerstand aufgegeben zu haben. Am 5. Februar 1784 jedenfalls bewilligte das Ehegericht die Heirat der beiden und wünschte ihnen sogar „herzlichst“ Gottes Segen. Nebenbei wurde das Kind, welches Elisabeth Taiggler erwartete, wiederum für ehelich erklärt und die wiederholte Busse für frühzeitigen Beischlaf nachgelassen. Tragischerweise starb Elisabeth Taiggler 1784, noch bevor sie ihren langjährigen Lebenspartner heiraten konnte.

Rudolf Schütz blieb alleine zurück mit mindestens einem lebenden Kleinkind, das zu versorgen war. Daher ist nicht verwunderlich, dass er bereits ein Jahr darauf eine Heiratsbewilligung erhielt; denn mit einer Ehefrau kam auch eine Stiefmutter für die Kinder ins Haus. Von der Behinderung als Heiratshindernis war nun keine Rede mehr. Zudem war die Braut Elisabeth Nievergelt bereits 44 Jahre alt, und somit war es wenig wahrscheinlich, dass noch weitere Kinder folgen würden. Da störte es auch nicht, dass diese Frau einige Jahre zuvor ebenfalls ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, das allerdings von seinem Vater unterhalten werden musste. (Vgl. Abb. 2)

4. Januar
1746. Rudolf.

Herr von Schütz blüet - Ich aber zu verbleiben beschloßte
bräutigam; nachdem sein Abod Thill mit Tag löfsum - Er-
bit - com: 1764. - Ich aber nicht wußt - Er bräutigam
von Elisabeth Waiggler von Lützping, eines gewisse Kind
meretrix, die er sorgfalt gut zujratzen wollen, woran
er aber drey Ehgno: erkant muß gefundnot worden, bi-
mitte & infa - und wolle nur kleine Kinder - 3 sind von
geboren - Ich jüngster lebt; am lieb - das er wurd recht mit
sinnem Lirum copuliert zuerordnen er linit, allain sie starb nachher
der Copulation 1764. - Ich noch lebendens Kind ist.

1. März
1750. Heinrich.

Abb. 2 Eintrag über Rudolf Schütz im Haushaltungsrodel der Aussen-
gemeinden der Kirchgemeinde Kloten von 1783 (StAZ E III 63.27, 291).²⁴

Gebrechen innerhalb einer Familie waren nicht immer Grund, eine Heirat zu unterbinden. In Kloten erregten 1782 und 1787 die Heiratsabsichten der beiden „Schaub-Töchter“ Aufsehen (KAK IV B 1A/2, 2. November 1782, bzw. 3. Februar 1788). Die beiden jeweils

34 bzw. 35 Jahre alten Töchter eines wohlhabenden Mitglieds der Dorfbehörden waren beide taubstumm. Sie und alle ihre verstorbenen Schwestern hatten dieses Gebrechen von ihrer Mutter geerbt. Die beiden Frauen wurden vom Pfarrer auf die Stufe von dressierten Tieren gestellt. Dennoch fanden sich angesehene Dorfbürger, einer sogar zünftig in Zürich, welche sie heiraten wollten. Im Stillstandsprotokoll wird den Männern offenkundig unterstellt, dass ihre Heiratsabsicht nur finanziell motiviert sei. Auch gegen diese Heiraten hat der Klotener Stillstand protestiert, nicht in erster Linie aus finanziellen Gründen, sondern weil man die weitere Verbreitung des Gebrechens verhindern wollte. Das Ehegericht erlaubte jedoch die Heirat mit dem Verweis auf den Präzedenzfall der Eltern, die ja auch hätten heiraten dürfen. Der Pfarrer macht in seinen Einträgen keinen Hehl aus der Missbilligung dieser Entscheidung.

3.5. Konflikte zwischen Stillstand und Ehegericht

Das Ehegericht verhielt sich auch in andern Fällen grosszügiger als die lokale Behörde. Besonders gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Aufklärung bei den städtischen Richtern eine gewisse Wirkung gezeigt zu haben. Man war deutlich toleranter gegenüber den Heiratsabsichten von wenig Bemittelten, vor allem wenn die Braut schwanger war. Die lokalen Behörden sperrten sich dagegen stur gegen diese „unzeitigen Heiraten“.

So beispielsweise bei der Anmeldung des Eheversprechens von Verena Meyer, 24 Jahre alt, Dienstmagd aus Kloten, und Hans Heinrich Lanz, 34jährig, Tagelöhner aus Kloten. Das Ehegericht bewilligte den beiden die Heirat bereits am 26. Juli 1782, da die beiden trotz „all möglich gethander Vorstellungen“ nicht voneinander lassen wollten. Trotzdem steht im Stillstandsprotokoll vom 6. Oktober 1782 vermerkt, dass man beim Ehegericht nachträglich gegen diese Armenheirat erfolglos protestiert habe. Das Paar wurde dennoch Mitte Oktober getraut, sein erstes Kind kam etwa zwei Monate später zur Welt. Interessant ist, dass die Schwangerschaft in keinem Protokoll erwähnt wird. Das Verhalten des Paares war anscheinend so „normal“, dass die „anderen Umstände“ keine Erwähnung wert

waren, sondern dass auf ganz anderer Ebene argumentiert wurde; bei der Gemeinde war es die Angst vor Fürsorgefällen, während das Ehegericht bereits mit der individuellen Beziehung des Liebespaares argumentierte.

In andern Fällen massregelte das Ehegericht als Oberbehörde den jeweils protestierenden Stillstand regelrecht, weil er mit seinen Bedenken zu weit gehe, gleichzeitig aber nicht für bessere Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung Sorge. Auch der Klotener Stillstand wurde so zurechtgewiesen. Im Februar 1790 beehrten der „alten mittellosen Lump“ Rudolf Weiss und eine „mittellose Hure“ aus Teufen bei Rorbas eine Heiratsbewilligung. Der Stillstand verweigerte diese, weil der Mann „weder Dach noch Gemach“ und die Frau kein Bett habe. Zudem war die Altersdifferenz stossend, denn der Mann, ein Witwer, war gute 20 Jahre älter als die Frau. Das Ehegericht, welches von Rudolf Weiss selber angerufen worden war, schloss sich den Bedenken des Stillstandes an und auferlegte den beiden, sich in Zukunft zu meiden (StAZ YY1.281, 11. und 18. Februar 1790). Im Oktober 1791, also eineinhalb Jahre später, war diese Heiratsabsicht wieder Thema des Stillstandes. Die Behörde beharrte auf ihrem Verbot - anders das Ehegericht. Am 17. November 1791 bewilligte es die Ehe mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die beiden trotz Verbot immer „zusammengewandelt“ seien und dies dem Ehegericht durch den Klotener Stillstand nie angezeigt worden sei. Wegen ihrer Pflichtvernachlässigung war die Dorfbehörde also mitschuldig am Meinungsumschwung des Ehegerichts, welches die Ehe bewilligte, „um mehrere Ärgernisse zu verhüten“ (StAZ YY1.282, 246). - Die Wahrung der Sitten hatte für das Ehegericht Priorität vor den materiellen Bedenken.

3.6. Ausländische Partner

In andern Fällen hingegen trug das Ehegericht den Bedenken des jeweiligen Stillstands auch gegen Ende des Jahrhunderts noch Rechnung, vor allem wenn es sich bei den möglichen Ehepartnern um Ausländerinnen oder Ausländer handelte. Hier bildete das Bürgerrecht eine hohe Hürde, die auch von der städtischen Oberbehörde

geschützt wurde. Schliesslich ging es nicht nur um das Orts-, sondern auch um das Landesrecht, welches zu erwerben war.

Am 7. Oktober 1790 suchten der Elsässer Zimmermann Johannes Brunner und die 21 Jahre alte Anna Schweizer aus Opfikon vor Ehegericht um eine Heiratsbewilligung nach. Ihr Begehren wurde aufgeschoben, der Stillstand von Kloten aber explizit beauftragt, darauf zu achten, dass der ausländische Ehemann sich nicht davon mache und seine schwangere Braut sitzen lasse. Dass diese Gefahr nicht so gross war und das Paar wirklich heiraten wollte, zeigt sich bei der Eintragung der Taufe ihres Sohnes im Pfarrbuch drei Monate später. Drei Wochen nach dem ersten Termin vor Ehegericht wurde dann entschieden, die Heirat erst zu erlauben, wenn der Elsässer das Zürcher Landesrecht erworben hätte. Dies konnte sich allerdings nur ein Wohlhabender leisten. De facto kam das Urteil also einem Heiratsverbot gleich. Das Eheversprechen behielt jedoch weiterhin seine Gültigkeit. Die beiden waren versprochen, also aneinander gebunden und zur Treue verpflichtet; gleichzeitig hätten sie aber diese Bindung nicht ausleben dürfen.

Weshalb hatte sich aber Anna Schweizer auf diese aussichtslose Beziehung mit einem Ausländer eingelassen? Über die Gründe können wir nur spekulieren. Die junge Frau hatte zwei Jahre zuvor ein uneheliches Kind geboren, das allerdings nach einigen Monaten verstarb. Zudem war die Frau nach einem Unfall gehbehindert. Sie hatte daher auf dem Heiratsmarkt nicht besonders gute Chancen. Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Paar hoffte, durch die Schwangerschaft das Ehegericht günstig zu stimmen - eine Hoffnung, welche auch für viele andere Paare nicht aufging.

3.7. Moralische Bedenken

Vor Ehegericht wogen moralische Gründe, welche gegen eine Verbindung sprachen, oft stärker als auf dem Dorf. Von Unregelmässigkeiten auf der Landschaft erfahren wir meist nur indirekt oder gar nicht, da sie keinen Anstoss bei der Bevölkerung erregten und daher dem Pfarrer nicht angezeigt wurden. So war es durchaus erwünscht,

dass die Verlobte eines Witwers mit kleineren Kindern schon nach dem Eheversprechen die Pflichten der Hausfrau übernahm. Dass sie dabei auch die Rechte der Ehefrau wahrnahm, wurde stillschweigend akzeptiert. Nur in besonders krassen Fällen erregte ein solches Verhalten Widerstand auf dem Dorf. Im Sommer 1754 zog eine Frau, die erst seit elf Wochen verwitwet war, zu ihrem neuen Partner, der seit nur acht Wochen Witwer war. Der Stillstand meldete den Fall dem Ehegericht (KAK IV B 1A/1, 7. Juli 1754), welches eine Heirat für den September bewilligte und das Konkubinat verbot. Das letztere kümmerte das Paar - und vermutlich auch seine unmittelbare Umgebung - nicht gross. Jedenfalls wurden die beiden am 1. September 1754 wegen ihres Konkubinats erneut beim Ehegericht verzeigt. Das Gericht büsste sie wegen frühzeitigen Beischlafs und erteilte ihnen gleichzeitig die Heiratsurlaubnis.

Moralische Bedenken gegen eine Person, beispielsweise wegen ihres schlechten Lebenswandels, wogen hingegen schwer und verhinderten oft definitiv eine Heirat. So wurde Elisabeth Nievergelt, der späteren Ehefrau des blinden Rudolf Schütz, 1776 vorgehalten, sie habe einen wesentlich jüngeren Mann, der noch nicht einmal zur Kommunion zugelassen sei²⁵, verführt (KAK IV B 1A/2, Januar und Februar 1776). Der junge Mann aus Neftenbach wollte dennoch heiraten. Dies untersagte jedoch das Ehegericht am 1. Februar 1776, weil erstens die Braut „blutarm“²⁶ sei und zweitens der Mann wegen seines schlechten Benehmens nicht auf die Unterstützung des Vaters hoffen könne. Der junge Mann wurde zudem zusätzlich gebüsst, weil er „unter falschem Namen im Land vagiert“ sei. Vom Kind, das trotz der liederlichen Umstände ehelich erklärt wurde, steht wie meistens nicht viel geschrieben. (StAZ YY1.267, 24f.). Auch hier paarten sich offensichtlich moralische und wirtschaftliche Bedenken - und zwar bei beiden Betroffenen.

Klagen aus rein moralischen Gründen, losgelöst von wirtschaftlichen Vorbehalten und bestehender Schwangerschaft, finden sich in den Protokollen in der Regel nur bei groben Normverletzungen oder beispielweise beim Vorliegen einer Straftat. Aber sogar in diesen Fällen lag der Ursprung aller Bedenken oft in der schlechten Wirtschaftslage der Betroffenen.

Als letztes Beispiel soll hierzu der Fall von Regula Wüst, einer Frau aus Oberhausen, angeführt werden. Sie wurde in all den Jahren, in denen sie mit einem Mann zusammen war, anscheinend nicht schwanger. Im Stillstandsprotokoll ist ihre Geschichte erstmals 1756 aufgeführt. Sie hatte sich 1751 mit Jakob Hardmeier aus Zumikon verheiraten wollen. „Sie wurden aber auss wichtigen Ursachen nicht zusammengelassen.“ (KAK IV B 1A/1, 19. Dezember 1756) Wahrscheinlich waren diese „Ursachen“ wirtschaftlicher Art, hätte die Frau doch eine gewisse Summe an die Gemeinde Zumikon zahlen müssen. Darauf sei die Frau eineinhalb Jahre mit ihrem Partner „als wären sie ehleüth mit einanderen im land herumgezogen, ...“ (a.a.O.). Der Mann war als Sägenfeiler beruflich auf Reisen. Anschliessend trennten sich die beiden. Diese Geschichte wurde dem Ehegericht nicht gemeldet - jedenfalls findet sich kein entsprechender Protokolleintrag.

1756 wollte sich Regula Wüst dann mit einem Kessler aus dem Thurgau verheiraten. Diese Heirat verbot das Ehegericht am 20. Januar 1756 wegen Mittellosigkeit der beiden und weil der Mann fremd war. Der Pfarrer sprach darauf Regula Wüst kräftig zu und ermahnte sie, von nun an ehrbar in Oberhausen sesshaft zu bleiben. Schon im Herbst reiste sie jedoch ihrem ersten Partner nach. Pfarrer Brennwald zitierte sie deswegen vor den Stillstand, wo er sie durch eine „tringende Exhortation“²⁷ zur Einsicht bringen wollte, bei der selbst den Männern des Stillstand „das Wasser in die augen schoesse“. Sie hörte sich diese Ansprache aber ungerührt an („mit frecher Hurenstim“) und „beharrte darauf, das das sie gethan habe, seje nichts böses“ (a.a.O.). Die Frau sah sich mit ihrem Heiratsanliegen völlig im Recht, ja es war in ihren Augen die Obrigkeit, welche das „Unrecht“ des Konkubinats durch das sture Heiratsverbot zu verantworten hatte. Dieser Haltung begegnet man in den Protokollen ab und zu. Sie widerspiegelt den aktiven und passiven Widerstand in der breiten Bevölkerung. Belege dafür finden sich immer wieder: So wurden Rekurse an die Oberbehörde unterstützt, wie wir im Beispiel von Rudolf Schütz gesehen haben. Oder man schützte Leute wie Regula Wüst vor dem Zugriff der Gesetzeshüter. Dies macht ein zehn Jahre später erfolgter Eintrag im Stillstandsprotokoll deutlich:

Hans Wüst, der Bruder von Regula, wurde vom Landvogt gezwungen, Mieter in seinem Haus aufzunehmen. Dies hatte er bis dahin nicht getan aus Rücksicht auf seine Schwester, die anscheinend bei ihm wohnte. „Den Sagenfeiler Jacob Hardmeyer von Zumikon aber, der Uncopuliert mit des Hans Wüsten schwöster im Land herumziehet, und dem Hans Wüst bisher manchmahl bey Monathen Unterschlauf gegeben, und darum keine Hausleüth annehmen wollen, sol man beym ersten betreten gefangen auf Zürich liferen.“ (KAK IV B 1A/1, 5. Oktober 1766)

Zum Glück für Regula Wüst und Jakob Hardmeier war damals der Arm des Gesetzes nicht sehr effizient. Nachdem ihre „wilde Ehe“ bereits 15 Jahre gedauert hatte, werden sich die beiden wohl auch selber nicht mehr allzu sehr am fehlenden Trauschein gestört haben.

4. Schlussbemerkungen

Das Recht auf Heirat stand im 18. Jahrhundert lange nicht allen Menschen offen. In den vorindustriellen Agrarregionen war es aus sozio-ökonomischen Gründen nötig, dass ein grosser Teil der Menschen ledig blieb.²⁸ Im 18. Jahrhundert änderten sich die Bedingungen, nicht aber die Gesetze und oft auch nicht die Denkweise der mächtigen Bauern in den Dörfern. Viele Menschen aus der breiten Unterschicht, denen traditionell die Eheschliessung verwehrt war, konnten und wollten sich jedoch nicht mehr mit dem Schicksal der zölibatär lebenden Ledigen abfinden, sondern suchten das Glück einer Paarbeziehung.

Vordergründig wurden diesen Menschen eine Reihe von Eehindernissen in den Weg gelegt. Von der Invalidität über die Abgrenzung gegen Ausländer bis zu moralischen Bedenken reichte das Spektrum. Hinter diesen Hindernissen standen jedoch meistens ökonomische Überlegungen. Nur in seltenen Fällen wurden auch wohlhabende Leute von diesen Erschwernissen wirklich tangiert, und mit einer entsprechenden Geldsumme war für sie das Problem in der Regel aus der Welt zu schaffen.²⁹

Eine Heirat war also im Alten Zürich ein Politikum, welches nicht bloss das Paar und dessen Familien betraf, sondern wo noch eine ganze Menge aussenstehender Leute mitbestimmen konnten. Je weniger Ressourcen die Betroffenen hatten, desto mehr bestimmten Fremde über ihr Lebensglück.

Anmerkungen

- 1 Diese Eheversprechen wurden in der Regel mit einem Pfand oder einem „Ehezettel“ bestätigt. Münzen waren gängige Pfänder und wurden vom Zürcher Ehegericht noch bis zum Ende der Alten Herrschaft als Beweismittel anerkannt.
- 2 Das gegenseitige freiwillige Eheversprechen auch ohne Zeugen bildete schon im Kanonischen Recht die Basis für eine Eheschliessung. Die reformierte Kirche führte einen langen Kampf, bis sich die Auffassung durchgesetzt hatte, dass eine Ehe erst mit der öffentlichen Trauung beginnt. (Sutter 1995, 60-72)
- 3 Das Eheversprechen sollte nach sechs Wochen verkündet werden und acht Tage darauf sollte das Paar getraut werden. (StAZ B III 65, 62)
- 4 Das Brautexamen bestand bereits seit dem 16. Jahrhundert und hatte ursprünglich nur den Sinn, die Verlobten im rechten Glauben zu prüfen. Bereits im 17. Jahrhundert wurde die Befragung aber auf wirtschaftliche Belange ausgedehnt.
- 5 „Examen mit neuangehenden Eheleuten. Wann neue angehende junge Eheleute sich bey einem Pfarer einstellen, ihr eheliches Versprechen zu eröffnen, und die öffentliche Bestätigung und Einsegnung zu begehren: soll er sie freundlich anhören und ihnen gründlich vorstellen: Wer den Ehestand eingesezet habe? was er auf sich trage? wie sie sich ernehren wollen oder sollen? und bey solchem Anlase soll er sie allwege ferner im Handel ihres Heils, und sonderlich der H. Sacramenten, unterrichten; auch ihnen, auf ihr Verheissen und Anloben christlich und ehrbar zu leben, mit dienlichen Worten den göttlichen Trost und Segen anwünschen.“
- 6 Diese Forderung bezog sich auf die militärische Ausrüstung, welche ein Mann im damaligen Milizsystem selber zu stellen hatte. Ein Mann musste also wehrfähig sein und eine entsprechende Ausrüstung besitzen.

- 7 Diese Bedingungen galten sinngemäss auch für Männer, nur stellte sich das Problem innerhalb der Schweiz nicht, da die Familie immer das Heimatrecht des Mannes erhielt. Hohe Schwellen hatte jedoch ein Ausländer zu überwinden, der sich anlässlich seiner Heirat in einer Zürcher Gemeinde einkaufen musste.
- 8 Wenn von „Kloten“ die Rede ist, dann ist immer die ganze Kirchgemeinde gemeint. Diese umfasste auch die heutigen Gemeinden Opfikon und Glattbrugg sowie die Weiler Egetswil, Gerlisberg und Obholz.
- 9 Aufgrund der Quellenlage lassen sich die Heiratsgewohnheiten leider nur aus der männlichen Perspektive schildern.
- 10 Diese Daten basieren auf den Zivilstandsbüchern Klotens (StAZ E III 63). Erfasst wurden dabei total 603 Erstheiraten.
- 11 Dieses Bild bestätigte sich in Ottenbach und Uster, den beiden andern untersuchten Kirchgemeinden (Balimann 1994).
- 12 Als Basis dienen die zivilstandsamtlichen Eintragungen von 450 Männern und 409 Frauen, welche zwischen 1750 und 1793 in Kloten geheiratet haben (StAZ E III 63). Ausgewertet wurden nur Erstheiraten beider Partner.
- 13 Bei 4 Paaren wurde das Kind schon geboren, bevor die Heirat zustande kam; dies entspricht einem Anteil von weniger als 1% der Gesamtzahl von 547 erfassten Heiraten zwischen 1750 und 1798 (StAZ E III 63).
- 14 In einem Antwortschreiben an den Stillstand von Kloten berief sich das Ehegericht noch 1794 auf die Satzung von 1719, die fordere, dass man diese „mittellosen Ehen“ so weit als möglich verhinderte, ohne ein absolutes Verbot aufzustellen (StAZ YY1.282, 17.11.1794).
- 15 Die Angaben zu den Einzelschicksalen stammen alle aus den im Anhang angeführten Protokollbänden des Klotener Stillstands (KAK IV B 1A/1 und 2), jeweils mit Ergänzungen aus den Pfarrbüchern und Haushaltungsrodeln Klotens und seiner Aussengemeinden (StAZ E III 63). Grösstenteils standen die Personen auch vor dem Zürcher Ehegericht (Protokolle StAZ YY1). Da es sich immer um dieselbe Quellengattung handelt wird im folgenden jeweils auf eine ausführliche Quellenangabe verzichtet.
- 16 Der Stillstand war ein Vorläufer der späteren Kirchenpflegen, nur hatte er entschieden weitreichendere Kompetenzen. Unter dem Vorsitz des Pfarrers tagten eine Reihe von speziell gewählten Mitgliedern, die sogenannten Ehegaumer, und weitere lokale Behördenmitglieder jeweils am Sonntag nach dem Gottesdienst in der

Kirche. Der Stillstand hatte im wesentlichen Aufsicht über Fürsorge und Schule, war aber auch für die Einhaltung der Sittenmandate in der Gemeinde zuständig. Er war dadurch der verlängerte Arm des Zürcher Ehegerichts und hatte einschlägige Fälle zu melden und die vom Ehegericht verfallten Strafmassnahmen zu überwachen. Selber hatte er keine Busskompetenz. Aber nur schon die Tatsache, dass man vor den Stillstand zitiert wurde, war beschämend. Deshalb wurden auch vom Ehegericht verurteilte Menschen von diesem zu einem „Zuspruch“ vor den Stillstand ihrer Heimatgemeinde verwiesen. Die drohende Blossstellung wog insbesondere für Angehörige der dörflichen Oberschicht oft schwerer als die zu bezahlende Geldstrafe.

- 17 Dies hatte zur Folge, dass das Kind das Heimatrecht des Vaters bekam, ehrbar und erbberechtigt war sowie vollständig von seinem Vater unterhalten werden musste.
- 18 Mit „Praestanda“ war im engeren Sinn die Einkaufssumme, welche eine einheiratende Frau zu leisten hatte, gemeint (vgl. Abschnitt 1). In den Quellen wird dieser Begriff aber oft für die Summe der fehlenden materiellen Voraussetzungen gebraucht.
- 19 Die Geschichte dieser Frau und ihrer Partner beschäftigte den Klotener Stillstand und das Ehegericht über Jahre. Der erste Eintrag im Stillstandsprotokoll stammt von 1761 (KAK IV B 1A/1, 1. November 1761), der letzte von 1780 (KAK IV B 1A/2, 4. Juni 1780). Vor Ehegericht stand sie zum ersten Mal am 22. September 1761 (StAZ YY1.252, 232), zum letzten Mal am 5. Februar 1784 (StAZ YY1.275, 24). Die Schreibweise ihres Namens, vermutlich der Familienname ihres Vaters, ist nicht einheitlich, überwiegend jedoch „Taiggler“.
- 20 Gemäss Haushaltungsrodel (StAZ E III 63.27, 291) wurde sie am 20. August 1741 getauft.
- 21 Ausländische Handwerker, Fuhrleute etc. wurden oft einfach nach der Herkunftsregion bezeichnet. Der Mann musste also nicht aus der Stadt Augsburg selber stammen. Die einzige Angabe zu seiner Person findet sich im Ehegerichtsprotokoll vom 19. Juni 1776, wo gesagt wird, dass Elisabeth Taiggler zwar in Oberhausen geboren und erzogen worden sei, aber eine von einem „fremden Strümpf-Stuhlmacher aus Augsburg“ erzeugte uneheliche Tochter sei (StAZ YY1.267, 156). Da sie unehelich war, ist auch sehr zu bezweifeln, dass sie von der Heimatgemeinde ihres Vaters als Bürgerin anerkannt worden wäre, hätte sie überhaupt die Möglichkeit gehabt, um dieses Bürgerrecht nachzusuchen.

- 22 Das Geburtsverhör, bei dem der Gebärenden die Hilfe der Hebamme weitgehend vorenthalten wurde, bis sie den Vater ihres Kindes genannt hatte, war damals eine gängige Methode der „Wahrheitsfindung“ bei strittigen Vaterschaften, obwohl die damit verbundenen Gefahren durchaus bekannt waren.
- 23 Damit war nicht eine Prostituierte gemeint, sondern bloss eine Frau, die mindestens einmal wegen Unzucht bestraft worden war.
- 24 Rudolf Schütz ist unter der Familie des verstorbenen Caspar Schütz eingetragen, die im vierten Haus von Oberhausen beheimatet war. Ueber ihn wird folgendes ausgesagt: „(Getauft, d. Verf.) d. 1. Jenner 1746. Rudolf. Ist von Geburt blind - Doch aber zu vielen Geschäften brauchbar; verdient sein Brod theils mit Tagelöhner-Arbeit. comm: (Erstkommunion, d. Verf) 1764. - Ist aber nichts werth - Er bekame von Elisabeth Taiggler von Augspurg, einer spuria (Frau von unehelicher Geburt, d. Verf.) und meretrice (Frau, die wiederholt Unzucht begangen hat, d. Verf.), die er durchaus hat heyrathen wollen, woran er aber durch Eheger: Erkenntnuss gehindert worden, bereits 4 ehe- und erblich erklärte Kinder - 3 sind verstorben - (Streichung). Er ward endlich mit seiner Dirne copuliert zu werden erkennt, alleine sie starb noch vor der Copulation 1784. - Ihr noch lebendes Kind ist - (Getauft, d. Verf.) d. 1. Mey 1780 Heinrich.“
- 25 Damals wurde von Kommunion und nicht von Konfirmation gesprochen. Erstmals „zum Tisch des Herrn“ zugelassen wurden die jungen Leute damals mit ca. 18 bis 20 Jahren. Die erstmalige Teilnahme am Abendmahl war die Initiation in den Kreis der Erwachsenen.
- 26 „Blutarm“ bezog sich auf die Wirtschaftlage der Frau und nicht auf ihre Gesundheit; dieser Wortsinn war damals üblich.
- 27 Gemeint war damit eine eindringliche Ermahnung, verbunden mit dem Aufzeigen der drohenden irdischen und geistlichen Konsequenzen.
- 28 Die Stichworte dazu sind: Erbrecht des Ältesten, ledige Geschwister als Personal auf dem Hof und knappe Ressourcen, die keinen Bevölkerungszuwachs erlaubten.
- 29 Dispensen konnten gekauft werden, wenn man vor Ablauf einer Sperrfrist, beispielsweise nach Scheidung oder Tod des Partners, heiraten wollte. Auch für Heiraten unter Blutsverwandten gab es entsprechende Dispensen. Körperliche Strafen oder öffentliche Verfahren konnten ebenso wie „Bagatellen“, z.B. die öffentliche Schmach einer unehrenhaften Hochzeit, vermieden werden.

Handschriftliche Quellen

StAZ Staatsarchiv Zürich

- A 7 Ehegericht: Appellationen, Weisungen, Korrespondenzen, 1524-1798
 B III 65 Züricher Ehegerichtssatzung von 1719
 E III 63 Zivilstandsbücher der Kirchgemeinde Kloten
 YY 1 Protokolle des Ehegerichts

KAK Kirchgemeindearchiv Kloten:

- IV B 1A/1 Stillstandsprotokolle, 1752-1772
 IV B 1A/2 Stillstandsprotokolle, 1773-1836
 II A Ehe- und Paternitätsakten, Akten vor 1798 (Mappe)

Gedruckte Quellen

Predicanten-Ordnung, Erneuerte und vermehrte, für die Diener der Kirchen in der Stadt und auf der Landschaft Zürich: Samt beygefüger Stillstands- Censur- und Drucker-Ordnungen. Zürich 1758.

Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Gesetze und Ordnungen Löblicher Stadt und Landschaft Zürich. 6 Bände, Zürich 1757-1793.

Wirz Johann Jakob. Historische Darstellung der Urkundlichen verordnungen welche Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralische und einiger Massen die physische Wolfart unseres Volks betreffen. Von der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen. Band 1, Zürich 1793. Band 2, Zürich 1794.

Ausgewählte Literatur

Balimann Barbara. „Schappel und Krantz“. Eheeinleitung und voreheliche Sexualität auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1994.

Bänninger Hans. Untersuchungen über den Einfluss des Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert auf das Recht der Eheschliessung in Stadt und Landschaft Zürich. Diss. Zürich 1948.

Braun Rudolf. Industrialisierung und Volksleben. Erlenbach-Zürich 1960, 2. Aufl., Göttingen 1979.

Kunz Erwin W.. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert. Züricher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 1, Zürich 1948.

Medick Hans und *Sabean* David (Hrsg.). Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische Beiträge zur Familienforschung. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 75, Göttingen 1984.

Mitterauer Michael und *Sieder* Reinhard (Hrsg.). Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München 1977.

Strehler Hedwig. Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft. Kirche und Schule im 17. und 18. Jahrhundert. Diss. Lachen 1934.

Sutter Eva. „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860). Diss. Zürich 1995.

Wettstein Hermann. Chronik der Kirchgemeinde Kloten. Bassersdorf 1936.

